



Warnung, Alarmierung und Information

1 Warnung des Bundes bei Naturgefahren

Warnung an die Behörden

Verschiedene Fachstellen des Bundes überwachen laufend die Naturgefahrenlage und sprechen bei drohender Gefahr entsprechende Warnungen zuhanden der betroffenen Behörden aus, insbesondere an die kantonalen Führungs- und Einsatzorganisationen im Bevölkerungsschutz. Bei grösserer Unsicherheit, ob eine Naturgefahr eintreten wird, ergeht eine Vorwarnung an die Behörden.

Erkenntnisse aus Unwetter- und Hochwasserereignissen

Die Unwetter- und Hochwasserereignisse im vergangenen Jahrzehnt (insbesondere 2005 und 2007) haben gezeigt, dass auch die Bevölkerung besser und vor allem frühzeitig über solche Extremereignisse informiert werden muss. Im Bericht „Optimierung von Warnung und Alarmierung bei Naturgefahren (OWARNA)“ hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS deshalb Massnahmen erarbeitet, die die Warnung an die Bevölkerung vor Naturgefahren betreffen. Im Rahmen der Totalrevision der Alarmierungsverordnung (AV) wurden schliesslich auf 1.1.2011 die verbreitungspflichtigen offiziellen Warnungen des Bundes eingeführt. Dadurch lassen sich Personen- und Sachschäden verhindern oder zumindest begrenzen.

Warnung an die Bevölkerung

Bei Naturgefahren kann seit Anfang 2011 nach den Behörden auch die Bevölkerung sehr rasch und breit gewarnt werden. Wenn eine Naturgefahr als „gross“ oder „sehr gross“ eingeschätzt wird, d.h. den Stufen 4 oder 5 in einer einheitlich definierten fünfstufigen Gefahrenskala entspricht, können die Fachstellen des Bundes Warnungen als für Radio und Fernsehen verbreitungspflichtig deklarieren. Die Warnungen enthalten knappe Informationen über Art, Zeit und Ort der erwarteten Gefahr sowie unverbindliche Verhaltensempfehlungen und Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten. Eine Warnung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Bei unbefristeten Warnungen muss nach Ende der Gefahr Entwarnung gegeben werden.

Einheitliche Warnungen

Stufen die zuständigen Fachstellen eine Warnung als verbreitungspflichtig ein, stellen sie den verbreitungspflichtigen Radio- und TV-Sendern eine leicht verständliche, einheitliche Warnung zu, mit gleichem Text, gleicher Karte und gleichen akustischen und optischen Erkennungsmerkmalen. Die Gefahrenhinweise werden dabei eindeutig als Warnungen des Bundes erkennbar gemacht.

Beispiel Warntext kombiniertes Ereignis Starkniederschlag/Hochwasser

Warnung des Bundes

Die anhaltenden Niederschläge werden die Hochwassersituation in den bereits betroffenen Gebieten des Alpennordhangs und des Mittellands weiter verschärfen. Neu wird auch in Teilen der Ostschweiz mit einer massiven Zunahme der Abflüsse zu rechnen sein. Vorsicht vor Überflutungen. Meiden Sie Flüsse, Bäche und labile Hänge und beachten Sie unbedingt die Weisungen der Behörden und Einsatzkräfte vor Ort.

Weitere Informationen finden Sie unter www.naturgefahren.ch

Verbreitungspflicht für Radio- und Fernsehsender

Zur Verbreitung von Warnungen der Behörden verpflichtet sind die Sender der SRG sowie sämtliche konzessionierten lokalen Radio- und regionalen Fernsehsender mit Leistungsauftrag, wenn ihr Verbreitungsgebiet betroffen ist. Die Warnungen müssen von den Sendern kostenlos, unter Angabe der Quelle, unverzüglich und grundsätzlich unverändert ausgestrahlt werden. Die verbreitungspflichtigen Sender müssen die Warnungen in der Regel im Umfeld einer Nachrichtensendung ausstrahlen: je nach Dringlichkeit innerhalb von zwei Stunden oder bereits innerhalb von 30 Minuten nach Eingang des Verbreitungsauftrages; es erfolgen zwei Wiederholungen.

Für bestimmte Naturgefahren zuständige Fachstellen

Verbreitungspflichtige Warnungen werden bei folgenden Naturgefahren durch die zuständigen Fachstellen ausgesprochen:

- gefährliche Wetterereignisse: Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz;
- Hochwasser und damit zusammenhängende Rutschungen: Bundesamt für Umwelt BAFU;
- Waldbrände: Bundesamt für Umwelt BAFU;
- Lawinen: WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF;
- Erdbebenmeldungen: Schweizerischer Erdbebendienst an der ETH Zürich SED.

Bei Ereignissen, die mehrere Fachstellen betreffen, werden gemeinsame Warnungen verbreitet. Die fachliche Koordination erfolgt im Rahmen des vom Bundesrat eingesetzten Fachstabs Naturgefahren.

Drehscheibe NAZ

Die Nationale Alarmzentrale NAZ im Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS sorgt als Drehscheibe für die schnelle, sichere und koordinierte Übermittlung der Warnungen der Fachstellen an die verbreitungspflichtigen Sender. Die NAZ sorgt zudem für die inhaltliche und zeitliche Koordination der Warnungen an die Bevölkerung mit den Warnungen an die Behörden.

Weitere Informationen zur Warnung bei Naturgefahren

- Zentrale Einstiegsseite für Naturgefahrenwarnungen: www.naturgefahren.ch
- Präventionsplattform: www.ch.ch → Gefahrenportal
- Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT: www.planat.ch
- Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz: www.meteoschweiz.ch → Gefahren
- Bundesamt für Umwelt BAFU: www.bafu.ch → Themen → Naturgefahren
- WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF: www.slf.ch → Schnee- und Lawineninfo
- Schweizerischer Erdbebendienst an der ETH Zürich SED: www.seismo.ethz.ch
- Bevölkerungsschutz-Portal: www.bevoelkerungsschutz.ch → Themen → Warnung und Alarmierung

2 Alarmierung und Information der Bevölkerung

Alarmierung bei Gefahr für die Bevölkerung

Ist die Bevölkerung gefährdet und die Alarmierungsbereitschaft erstellt, so ordnen die zuständigen Stellen die Alarmierung und die Verbreitung von Verhaltensanweisungen an:

- die zuständige Stelle des Bundes bei Ereignissen, für deren Bewältigung der Bund zuständig ist;
- die von den Kantonen bezeichneten Stellen bei Ereignissen, für deren Bewältigung die Kantone zuständig sind.

Bei hoher Dringlichkeit ordnet die Nationale Alarmzentrale NAZ im Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS die Alarmierung in eigener Kompetenz an. Alarmiert wird die Bevölkerung durch die Kantone. Nach der Alarmierung mit Sirenen erfolgt immer eine Information via Radio. Die Behörden können der Bevölkerung über Radio und weitere Medien verbindliche Verhaltensanweisungen erteilen.

Alarmierungszeichen „Allgemeiner Alarm“

Besteht eine Gefährdung der Bevölkerung, wird im entsprechenden Gebiet der „Allgemeine Alarm“ ausgelöst. Dieser ist ein regelmässig (zwischen den Frequenzen 250 Hz und 400 Hz) auf- und absteigender Ton. Das Zeichen ertönt bei stationären Sirenen eine Minute lang und wird in den folgenden fünf Minuten einmal wiederholt.

400 Hz
250 Hz



innert 5 Min. →



Grundsätzlich gilt für die Bevölkerung beim Allgemeinen Alarm:

- Radio hören,
- Anweisungen der Behörden befolgen,
- Nachbarn informieren.

Alarmierungszeichen „Wasseralarm“

Der Wasseralarm betrifft nur die Nahzone unterhalb einer Stauanlage, d. h. das Gebiet, das bei einem Totalbruch einer Stauanlage innert zwei Stunden von einer Flutwelle erreicht würde. Geht eine unmittelbare Gefahr von einer Stauanlage aus, so wird die Bevölkerung im Überflutungsbereich grundsätzlich zuerst mit dem Allgemeinen Alarm und erst in einem zweiten Schritt mit dem Wasseralarm zur Evakuierung der Überflutzungszone alarmiert. Bei hoher Dringlichkeit kann aber direkt der Wasseralarm ausgelöst werden; in diesem Fall wird der Wasseralarm in den folgenden fünf Minuten einmal wiederholt. Der Wasseralarm besteht aus 12 tiefen Tönen (mit der Frequenz 200 Hz), die je 20 Sekunden dauern und in Abständen von 10 Sekunden aufeinander folgen.

200 Hz



nach 10 Sec. (12 mal) →



Ertönt der Wasseralarm, so muss die Bevölkerung

- das gefährdete Gebiet sofort verlassen,
- örtliche Merkblätter beachten und Anweisungen der Behörden befolgen.

Keine weiteren Alarmierungszeichen

Zur Alarmierung der Bevölkerung setzt die Schweiz auf die beiden Zeichen „Allgemeiner Alarm“ und „Wasseralarm“. Der Allgemeine Alarm bedeutet einfach und umfassend, dass eine Gefahr für die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes besteht. Die Schweiz folgt damit der Tendenz zur Vereinfachung, die auch im übrigen Europa (EU) feststellbar ist. Die nötigen Informationen erhält die Bevölkerung heute via Radio. Zur Vereinfachung wurden frühere Zeichen wie der C-Alarm und der Strahlenalarm aufgehoben. Wegen der hohen Anzahl von Stauanlagen mit einem Stauraum von über 2 Mio. Kubikmetern und weil innerhalb deren

Überflutungsfläche im Ereignisfall eine hohe Gefahr besteht, hat die Schweiz den spezifischen Wasseralarm für Nahzonen unterhalb von Stauanlagen als besonderes Zeichen beibehalten.

ICARO: Verhaltensanweisungen jederzeit übers Radio

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR) verbreitet Verhaltensanweisungen über das Radio. Mit dem Notdispositiv ICARO (Information Catastrophe Alarme Radio Organisation) stellt die SRG sicher, dass behördliche Meldungen in allen besonderen und ausserordentlichen Lagen rund um die Uhr sofort ausgestrahlt werden. Die laufenden Radioprogramme werden in solchen Fällen unterbrochen. An ICARO angeschlossen sind alle Einsatzzentralen der Kantonspolizeien. Auch private Radiosender (Lokalradios) verfügen über Direktkontakte zu den Kantonspolizeien in ihrem Sendegebiet, so dass sie die Verhaltensanweisungen der Behörden meist ebenfalls weitergeben können.

Fehlalarme sind selten

Fehlalarme sind selten, können aber passieren, insbesondere durch Fehlmanipulation. Die verantwortliche Stelle meldet sie unverzüglich der Polizei. Die im Aufbau begriffenen modernen Systeme melden eine Fehlleistung auch direkt. Die Kantonspolizei überprüft und verifiziert die Meldungen und leitet eine entsprechende Mitteilung an Schweizer Radio und Fernsehen SRF und an die Lokalradios weiter. Die Radiostationen unterbrechen die Sendung und geben die Meldung über den Fehlalarm bekannt. Da Fehlalarme naturgemäss nicht vorbereitet erfolgen, ist der zeitliche Ablauf zur Information der Bevölkerung anders als im Fall einer echten Alarmierung. Die zuständigen Behörden müssen zuerst einige Abklärungen vornehmen: Wo genau die Sirenen geheult haben und ob es sich tatsächlich um einen Fehlalarm handelt. Dies benötigt immer eine gewisse Zeit. Es liegt also in der Natur der Sache, dass es bei einem Fehlalarm länger dauert, bis die Bevölkerung über Radio informiert werden kann, als im Falle einer echten Alarmierung.

Ausschliesslich zur Alarmierung der Bevölkerung

Der Allgemeine Alarm und der Wasseralarm dürfen ausschliesslich von den Behörden zur Alarmierung der Bevölkerung verwendet werden. Die Alarmierung von Führungsorganen, Feuerwehr oder anderen Einsatzkräften ist mit diesen Zeichen nicht erlaubt; ebenso wenig gestattet ist der Einsatz der Zeichen durch Private, etwa auf Golfplätzen oder Fabrikarealen.

Hohe Erreichbarkeit

Grundsätzlich soll die gesamte Bevölkerung alarmiert werden können. Mit den rund 7800 Sirenen kann dieses hoch gesteckte Ziel in bewohnten Gebieten nahezu erreicht werden. Stationäre Sirenen werden in zusammenhängend besiedelten Gebieten eingesetzt, mobile Sirenen bei Streusiedlungen.

Alarmierung auch bei Umbauarbeiten

Während Umbauarbeiten oder wenn eine Sirene ausfällt, wird die Alarmierung der Bevölkerung mit einer mobilen Sirene sichergestellt. Verfügt die Gemeinde über keine mobilen Sirenen, die auf einem Autodach montiert werden, kann vorübergehend die Polizei oder Feuerwehr mit einem Lautsprecherwagen die Alarmierung in diesem Gebiet sicherstellen.

Eigenverantwortung gefragt: Nachbarn informieren

Es gibt keine absolute Versorgungssicherheit. Auch das simple System mit der Alarmierung durch Sirenen hat seine Grenzen: Nicht direkt erreicht werden in bewohnten Gebieten Personen in besonders schallisolierten Gebäuden (Schallschutzfenster) und Personen mit besonders beeinträchtigtem Gehör. Wichtig ist darum die Information durch die Nachbarn (Punkt 3 bei der Reaktion auf den Allgemeinen Alarm). Ähnlich ist die Situation von Personen, die zwar die Sirenen hören, aber etwa aus sprachlichen Gründen die nötigen Informationen nicht verstehen. Nicht erreicht werden Personen ausserhalb des besiedelten Gebietes.

Eigenverantwortung gefragt: Radiohören bei Stromausfall

Bei Stromunterbruch können die Behörden zusätzlich verschiedene Mittel für die Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen einsetzen, etwa Lautsprecher (auf Polizei-, Feuerwehr- und Zivilschutzfahrzeugen), Megaphone, Meldeläufer und Flugblätter. Die Behörden und Einsatzorganisationen zählen aber auch auf die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger: Die für die Alarmierung zuständigen Stellen und das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL empfehlen, ein Transistorradio inkl. Reservebatterien bereitzuhalten (wie für Taschenlampen). Ebenfalls unabhängig von der Netzstromversorgung funktioniert das Autoradio. Wichtig ist auch hier die Nachbarschaftsinformation.

Nationale Alarmzentrale NAZ: Drehscheibe bei ausserordentlichen Ereignissen

Die Nationale Alarmzentrale NAZ ist die Fachstelle des Bundes für ausserordentliche Ereignisse. Sie ist 365 Tage pro Jahr rund um die Uhr erreichbar und in der Lage innert einer Stunde in den Einsatz zu gehen. Die NAZ ist ein Geschäftsbereich des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS. Zu den Aufgaben der NAZ gehört das Management von Ereignissen in Zusammenhang mit Radioaktivität, grossen Chemieunfällen, Staudammbrüchen und bei Naturgefahren. Im Bereich Radioaktivität hat sie die Kompetenz, Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung anzuordnen. Im Ereignisfall ist die NAZ erste Anlaufstelle für die Kantone in allen Fragen des Bevölkerungsschutzes. Seit 2007 wird die NAZ als Melde- und Lagezentrum des Bundes eingesetzt. Die NAZ kann die Kantone jederzeit beauftragen, die Sirenen auszulösen.

Betreiber von Kernanlagen: Störfälle in Kernanlagen

Die Betreiber von Kernanlagen sind verantwortlich dafür, dass das Erreichen von Warn- und Alarmierungskriterien rechtzeitig erkannt und gemeldet wird. Ihre Meldung geht an das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI, die Nationale Alarmzentrale NAZ und die zuständige Stelle des Standortkantons. Die NAZ warnt dann die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone.

Betreiber von Stauanlagen: Überflutungsgefahr bei Stauanlagen

Die Betreiber von Stauanlagen sind verantwortlich für die rechtzeitige Auslösung der Warnung oder Alarmierung im Falle einer Überflutungsgefahr im Abflussgebiet der Stauanlage. Sie übermitteln die Meldungen über die Auslösung der Warnung oder Alarmierung unverzüglich der zuständigen Stelle des Standortkantons, der Nationalen Alarmzentrale NAZ und dem Bundesamt für Energie BFE.

Geschäftsbereich Infrastruktur des BABS: technische Systeme

Der Geschäftsbereich Infrastruktur des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS legt die Anforderungen an die technischen Systeme und die Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung fest. Zudem erlässt es Weisungen über die Durchführung von Sirenen- und Systemtests.

3 Sirenen

Rund 7800 Sirenen in der Schweiz

In der Schweiz werden derzeit ca. 5000 stationäre Sirenen für die Alarmierung der Bevölkerung bei Allgemeinem Alarm (AA) betrieben. Dank der Einführung von neuen „Kombi-Sirenen“ in den letzten Jahren werden ca. 600 davon auch gleichzeitig für die Alarmierung bei Wasseralarm (WA) eingesetzt. Die Anzahl der kantonal betriebenen Sirenen variiert je nach Grösse des Kantons und dessen Besiedlungsdichte zwischen 20 und 700 Sirenen. Die Auslösung der Sirenen kann grundsätzlich zentral ferngesteuert oder vor Ort bei der Sirene erfolgen.

Neben den stationären Sirenen sind rund 2800 mobile Sirenen des Allgemeinen Alarms im Einsatz. Die mobilen Sirenen werden insbesondere für dünner besiedelte Gebiete oder als Redundanz beim Ausfall stationärer Sirenen eingesetzt.

Sirenen seit den 1930er-Jahren

Mit dem systematischen Aufbau des Sirenenetzes wurde auf Grund der Verordnung über den Alarm im Luftschutz vom 18. September 1936 begonnen. Das Sirenenetz wurde im Laufe der Jahre und Jahrzehnte laufend verdichtet.

Elektronisch erzeugter Ton

Die älteren Sirenen sind elektromechanisch oder mit Pressluft betrieben. Die heute vom BABS zugelassenen neuen Sirenenanlagen funktionieren elektronisch. Diese verfügen über Batterien, die den Betrieb auch nach 5 Tagen Netzunterbruch noch ermöglichen.

Bis zu 2000 Meter hörbar

Zur Alarmierung der Bevölkerung wurde ein minimaler Schalldruckpegel von 65 dB (A) definiert. Die stationären Sirenen haben je nach Typ bzw. Leistung einen Wirkungsradius von 250 bis 2000 Metern. Die Hörweite hängt jedoch von der Topographie und der Bebauungsdichte ab. Mobile Sirenen auf Fahrzeugen haben einen Wirkungsradius von 130 bis 150 Metern.

Förderung der stationären Sirenen

In den besiedelten Gebieten wird eine flächendeckende Alarmierung angestrebt. Um landesweit eine ausgewogene Alarmierung mit stationären Sirenen zu erreichen, werden in der Planung besiedelte Gebiete von 100 Einwohnern und mehr berücksichtigt. Die Installation stationärer Sirenen wird gefördert, weil damit die Alarmierung rascher erfolgen kann als mit mobilen Sirenen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS unterstützt die Kantone beim Ersatz von alten sowie bei der Planung und Installierung von neuen Sirenen. Aus finanziellen Gründen wird dabei bis 2015 prioritär die Erneuerung der Sirenenfernsteuerung (Projekt POLYALERT) gefördert. Erst in zweiter Priorität kann die Realisierung der Verdichtung des Alarmierungsnetzes erfolgen.

Kostenteilung

Der Bund trägt die Kosten für das Material, die Installation und die Erneuerung technischer Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung. Die Anschaffungskosten für die Sirenen selber betragen 10 000 bis 15 000 CHF; hinzu kommen die Kosten für die Sirenenfernsteuerung. Der Betrieb und der Unterhalt der zentralen Komponenten der technischen Systeme für die Fernsteuerung der Sirenen wird neu, mit POLYALERT, auch vom Bund getragen. Die Kantone, die Gemeinden und die Betreiber von Stauanlagen tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen und der dezentralen Komponenten der technischen Systeme für die Fernsteuerung der Sirenen.

4 Sirenenfernsteuerung und Projekt POLYALERT

Projektauftrag für neues System

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS hat das System POLYALERT – d.h. die polyvalente Alarmierung der Bevölkerung – im Jahr 2009 als Projekt für den Ersatz der aktuell noch im Einsatz stehenden Sirenenfernsteuerung SFI-457 der Swisscom AG gestartet. Mittlerweile ist das Projekt zu einem Programm geworden und wird die Alarmierung der Bevölkerung voraussichtlich bis ins Jahr 2025 massgeblich sicherstellen. Das BABS hat die Federführung entlang des gesamten Lebenszyklus dieser Sirenenfernsteuerung und kann in Eigenregie die Zukunft des Vorhabens gestalten.

Sirenenfernsteuerung, aber keine nationale Auslösung

In der föderalistisch strukturierten Schweiz ist nicht vorgesehen, dass alle Sirenen des Landes mit einem einzigen Knopfdruck zentral ausgelöst werden können. Ein entsprechendes Ereignis ist auch schwer vorstellbar. Die heute berücksichtigten Ereignisse, die eine Auslösung des Sirenenalarms nötig machen, sind von lokalem oder regionalem Ausmass. Bei grossflächigen Ereignissen kann die sehr gut vernetzte Nationale Alarmzentrale NAZ im BABS zudem die Kantone sehr schnell erreichen.

POLYALERT basiert auf hochsicheren Systemen

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 25. März 2009 muss das neue System für die Alarmierung der Bevölkerung auf Bundes- und Kantonsnetzen (Netze der Armee und Sicherheitsnetz Funk der Schweiz, POLYCOM) so realisiert werden, dass eindeutig zwischen privatem Betrieb und demjenigen für die Bedürfnisse des Bundes unterschieden werden kann. Gleichzeitig sind alternative oder redundante Übertragungsvektoren für die Alarmierung via Radio-Systeme RDS oder mit kommerziellen Mobiletelefon-Netzen sicherzustellen. Diese hochsicheren Systeme und Netze garantieren, dass auch bei einem Ausfall von einzelnen Systemelementen die Alarmierung sichergestellt bleibt.

WTO-Ausschreibung

Die Ausschreibung POLYALERT erfolgte mit den drei Losen Systemintegration, Betrieb und Migration. Alle drei Lose wurden 2010 von der damaligen Siemens AG in Zürich gewonnen. Die Firma Atos AG, rechtliche Nachfolgerin der Siemens AG, entwickelte das Gesamtsystem und dessen Komponenten basierend auf den Pflichtenheften des BABS.

Projektstand (Januar 2015)

Mitte 2012 wurde die initiale Entwicklungsphase abgeschlossen. In den Monaten Juli bis September 2012 wurden die Betriebs- und Migrationsprozesse POLYALERT im Pilotkanton Glarus ausgiebig getestet. Bis Ende 2014 wurden ca. 3400 Sirenen in insgesamt 23 Kantonen erfolgreich migriert; darunter insbesondere sämtliche 570 „Kombisirenen“, mit denen neben dem Allgemeinen Alarm auch der Wasseralarm ausgelöst werden kann. Die ca. 500 heute noch nicht ferngesteuerten Sirenen werden am Schluss auch in das Projekt POLYALERT integriert. Bis Ende 2015 werden ca. 5000 Sirenen gesamtschweizerisch auf das neue System POLYALERT migriert. In dieser Migrationsphase muss die Alarmierung der Bevölkerung jederzeit gewährleistet sein. Die Sirenen können parallel zur ferngesteuerten Auslösung ebenfalls von allen Sirenenstandorten aus manuell ausgelöst werden.

Sirenentest ab 2013 mit POLYALERT

Beim Sirenentest 2013 wird POLYALERT erstmals berücksichtigt. Während der Migration auf POLYALERT bis 2015 werden die Sirenentests mit den beiden Fernsteuersystemen SFI-457 (basierend auf INFRANET) und POLYALERT (basierend auf POLYCOM) parallel durchgeführt.

5 Sirenentest

Jeweils am ersten Mittwoch im Februar

Jeweils am ersten Mittwoch des Monats Februar findet der jährliche Sirenentest statt.

- Um 13.30 Uhr wird in der ganzen Schweiz das Zeichen „Allgemeiner Alarm“ ausgelöst. Wenn nötig darf die Sirenenkontrolle bis 14.00 Uhr weitergeführt werden.
- Ab 14.15 Uhr bis 15.00 Uhr wird in der Nahzone unterhalb von Stauanlagen das Zeichen „Wasseralarm“ getestet.

Grundsätzlich werden alle Sirenen auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft. Koordiniert wird der Test durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS; die Durchführung der Tests selbst ist Sache der Kantone, zusammen mit den Gemeinden und den Betreibern von Stauanlagen.

Der Sirenentest ist ein Funktionstest

Der Sirenentest ist dazu da, die Funktionsbereitschaft der Sirenen und der übermittlungstechnischen Einrichtungen zu überprüfen. Immer mehr stationäre Sirenen lassen sich ferngesteuert auslösen, so dass beim Sirenentest auch die Sirenenfernsteuerung getestet werden muss. Nur eine regelmässige Prüfung der Systeme garantiert, dass sie bei einem Ereignis auch wirklich funktionieren. Mit POLYALERT ist neu eine umfassende Prüfung aller relevanten Parameter möglich; dies umfasst z.B. auch die Kapazität der Batterie oder die Geschwindigkeit der Rückmeldung.

Genutzt für Organisation und Information

Über den Kernzweck – die Sicherstellung der Funktionsbereitschaft der Alarmierungssysteme – hinaus wird der Sirenentest auch dazu genutzt, um die Organisation der Alarmierung zu überprüfen, beispielsweise ob im Ernstfall etwa die ganze Bevölkerung rechtzeitig alarmiert werden könnte. Zudem ist er immer auch eine gute Gelegenheit, der Bevölkerung das richtige Verhalten bei einer Alarmierung in Erinnerung zu rufen. Entsprechend ist die breite Kommunikation auf den Sirenentest angelegt.

Defekte Sirenen sind rasch zu reparieren

Die Kantone erstatten dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS über den Sirenentest Meldung. Die Auswertung der Sirenentests zeigt, dass jährlich 1 bis 2 Prozent der Sirenen nicht funktionieren. Gründe sind insbesondere Fehler bei Umbauten an Gebäuden, aber auch die Auswirkungen von Sturmweather, Blitz, Hagel, Kälte, Wärme. Dabei sind insbesondere die älteren Modelle betroffen. Die Kantone, zusammen mit den Gemeinden und Betreibern von Stauanlagen, sind nicht nur für die Alarmierung der Bevölkerung verantwortlich, sondern auch zuständig für Betrieb und Unterhalt der Sirenen und der dezentralen Komponenten der Fernsteuerungssysteme (POLYALERT). Defekte Sirenen sind so rasch wie möglich zu reparieren oder zu ersetzen.

Breite Information zum Sirenentest

Die Information über den Sirenentest obliegt grundsätzlich den Kantonen, die etwa in jedem Amtsblatt einen offiziellen Hinweis veröffentlichen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS koordiniert auf nationaler Ebene nicht nur die Durchführung des Sirenentests, sondern auch die Information dazu. Das BABS kündigt den Test jeweils mit einer Medieninformation an und stellt den Radio- und Fernsehstationen Spots zur Verfügung. Zusätzlich sind Informationen zugänglich im Internet unter www.sirenentest.ch sowie auf Teletext des Schweizer Fernsehens, Seite 662.

Richtiges Verhalten beim Sirenentest

Da beim Sirenentest (primär) die Funktionsbereitschaft der technischen Einrichtungen geprüft wird, sind keine speziellen Verhaltens- und Schutzmassnahmen angezeigt. Die Bevölkerung wird nicht beübt und das Alarmierungszeichen weist für einmal auch auf keine Gefahr hin.

Weitere Tests möglich

Ausserhalb des gesamtschweizerischen Sirenentests können die Zeichen ausnahmsweise bei Übungen und zu Tests ausgelöst werden, allerdings nur mit der vorgängigen Orientierung der Bevölkerung und der betroffenen Behörden. Mit den neuen Fernsteuerungssystemen (POLYALERT) sind die Sirenen permanent überwacht.

Seit den 1970er-Jahren

Sirenentests (früher Probealarm genannt) werden schon seit den 1970er-Jahren durchgeführt. Seit 1988 ist der Sirenentest verbindlich vorgeschrieben. Von 1982 bis 1990 fand er zweimal pro Jahr statt, jeweils am ersten Mittwoch der Monate Februar und September. Ab 1991 wurde der Testrhythmus aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses und wegen des allgemein guten Zustands der Sirenen auf einmal pro Jahr reduziert.

Sirenentests auch im Ausland

Die Nachbarländer der Schweiz führen ebenfalls Sirenentests durch:

- In *Deutschland* wurde nach Ende des Kalten Kriegs das bundesdeutsche Zivilschutz-Sirenennetz abgebaut und die Sirenen den Gemeinden kostenlos zur Übernahme angeboten. Es gibt bezüglich Sirenen und Alarmierung keine Zuständigkeit des Bundes. Die zuständigen Kreise bzw. Gemeinden legen die Sirensignale fest und veröffentlichen diese für ihre Bürger in geeigneter Weise. Auf Gemeindeebene finden Tests in unterschiedlichen Intervallen statt. Teilweise monatlich, oft am ersten Samstag im Monat gegen die Mittagszeit, aber es gibt auch längere Abstände und andere Daten/Uhrzeiten. Üblicherweise wird bei den Tests das Signal Feueralarm (eine Minute Dauerton mit zwei Unterbrechungen je zwölf Sekunden) oder das Signal Entwarnung (eine Minute Dauerton) verwendet. Es kommen aber auch andere Zeichen vor.
- In *Frankreich* findet an jedem ersten Mittwoch des Monats um 12 Uhr ein Sirenentest statt.
- In *Italien* finden keine landesweiten Sirenentests statt. Grundsätzlich ist es den Gemeinden und Regionen überlassen, solche Tests durchzuführen. Beispielsweise findet in der Region Trentino-Südtirol jeden Samstag ein Sirenentest statt.
- *Liechtenstein* führt jährlich gleichzeitig wie die Schweiz einen Sirenentest durch.
- *Österreich* führt jährlich am 1. Samstag des Monats Oktober zwischen 12 und 13 Uhr einen landesweiten Probealarm mit allen Zivilschutzsignalen durch. Zudem werden wöchentlich – jeden Samstagmittag um 12 Uhr – die Sirenen mittels eines Proberufes landesweit überprüft.

6 Rechtliche Grundlagen zur Warnung und Alarmierung

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG), vom 4. Oktober 2002
- Verordnung über die Warnung und Alarmierung (Alarmierungsverordnung, AV), vom 18. August 2010
- Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Durchführung von Sirenentests, vom 1. März 2004
- Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Alarmierungssystem POLYALERT
- Technische Weisungen betreffend Anforderungen an die stationären Sirenenanlagen, vom 1. Januar 2004
- Reglement über die akustische Prüfung von Sirenenanlagen, vom 7. Juni 2006
- Technische Weisungen betreffend Einrichtungen von Wasseralarmanlagen, vom 1. April 2005
- Weisung für die Durchführung der Alarmierungsplanung, vom 1. Januar 2008
- Wegleitung für die Alarmierungsplanung, vom 1. Januar 2008
- Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), vom 9. März 2007
- Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen, vom 5. Oktober 2007

Januar 2015